

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERSCHIEDENEN BETREUUNGSVARIANTEN

	FALLWEISE BETREUUNG	STÄNDIGE (VERTRAGLICHE) BETREUUNG			
	PRIVATWALDVEREINBARUNG (PW1 – GEFÖRDERT) PRIVATWALD-VOLLMACHT (PW2- NICHT GEFÖRDERT)	WALDINSPEKTIONS-VERTRAG (PW6)	TREUHANDVERTRAG ³ (PW20, PW21)	HOLZERNTEVERTRAG ⁴ (PW30)	HOLZERNT-RAHMENVERTRAG ⁵ (PW40)
WALDBESITZ-FLÄCHE	< 50 ha	< 30 ha	PW20: ≥ 30 ha bis <100 ha PW21: ≥ 100 ha	≥ 30 ha ³	≥ 30 ha ³
BEINHALTETE MAßNAHMEN	- Neuanlage der Feinerschließung - Holzauszeichnen - Organisation Betriebsvollzug ¹ - Holzsortierung - Holzaufnahme - Erfassung von Holzlisten	Jährlicher Begang und Bericht mit Maßnahmenvorschlägen für das jeweilige Jahr	Komplettangebot (Betriebsgutachten ⁶ , Jahresplanung und Betriebsvollzug) mit verpflichtenden (förderfähigen) und fakultativen (nicht förderfähigen) Komponenten	Abschließend genannte Betreuungskomponenten zur Umsetzung der Holzerte, die im Rahmen des Vertragsabschlusses individuell auswählbar sind	Abschließend genannte Betreuungskomponenten zur Umsetzung der Holzerte, welche bei Bedarf beauftragt werden können
LAUFZEIT	max. 5 Jahre	10 Jahre ²	10 Jahre ²	≥ 5 Jahre max. 10 Jahre ²	≥ 5 Jahre max. 10 Jahre ²
KOSTEN	Mit Abschluss des PW1 bzw. PW2 sind keine Kosten verbunden. Erst mit der Beauftragung konkreter Maßnahmen fallen Kosten an. PW1: Landesweit einheitl. Entgelt zzgl. gesetzl. USt. auf die vom Dienstleister kalkulierten Gesteungskosten. PW2: volle Kosten	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr ⁵	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr ⁵ (Ausnahme Betriebsgutachten mit Einmalzahlung)	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr ⁵	Stundenbezogene Kosten (€/Std ⁵ , jährliche Abrechnung)
FÖRDERUNG	PW1: Durchschnittlich 75 Prozent Förderung bei förderfähigen Leistungen, nicht förderfähige Leistungen zu Vollkosten.	70 Prozent Förderung	Betriebsgutachten 50 Prozent ⁶ , Jahresplanung und Betriebsvollzug 60 Prozent beim PW20, 50 Prozent beim PW21 ⁷	50 Prozent Förderung ⁹	40 Prozent Förderung ⁹

¹ Die Organisation des Betriebsvollzugs umfasst u. a. die Vorbereitung und Organisation des Holzeinschlags (Auszeichnen bis Holzlistenerstellung) sowie die Planung, Vorbereitung und Organisation der Pflanzung, von Pflegemaßnahmen sowie die Neuanlage von Rückegassen (s. Anlage zur Privatwaldvereinbarung).

² Bei den Verträgen der ständigen Betreuung können je nach Vertragstyp und Beginn der Vertragslaufzeit Zusatzmonate anfallen. Die Zusatzmonate sind den vollen Jahren zusätzlich aufzuschlagen.

³ Für sachkundige Dritte gibt es nach unten keine Flächenbegrenzung. Die unteren Forstbehörden und die vom Land ermächtigten Kommunen dürfen diesen förderfähigen Vertragstyp erst ab einer Waldfläche von 30 ha anbieten.

⁴ Die grundsätzliche Förderfähigkeit ist bis zu einer Waldbesitzfläche in Baden-Württemberg von < 200 ha gegeben.

⁵ Die Kosten ergeben sich aus den individuellen Kalkulationen der einzelnen Dienstleister.

⁶ Sofern kein gültiges Betriebsgutachten vorliegt, wird empfohlen, dieses außerhalb des Treuhandvertrags erstellen zu lassen. Eine Förderung des Betriebsgutachtens kann außerhalb des Treuhandvertrags zu denselben Förderkonditionen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft erfolgen (s. Nummer 5.3 VwV NWW).

⁷ Die grundsätzliche Förderfähigkeit des verbindlichen Vertragsbestandteils Jahresplanung ist bis zu einer Waldbesitzfläche in Baden-Württemberg von < 500 ha, die des verbindlichen Vertragsbestandteils Betriebsvollzug bis zu einer Waldbesitzfläche in Baden-Württemberg von < 200 ha gegeben.

⁸ Dieser Vertragstyp ist u. a. besonders für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer geeignet, die hohe Anteile der betrieblichen Arbeiten selbst ausführen oder deren Ausführung organisieren und beaufsichtigen.

⁹ Die grundsätzliche Förderfähigkeit ist bis zu einer Waldbesitzfläche in Baden-Württemberg von < 200 ha gegeben.

HIER ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN:

Infovideos:



Förderwegweiser:



IMPRESSUM

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
 Pressestelle
 Kernerplatz 10
 70182 Stuttgart
 Telefon: 0711 126-2355
 E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
 Internet: www.ml-r-bw.de/wald
 Foto: LfV/Ulrike Klumpp
 Stand: September 2022



PRIVATWALDBETREUUNG UND -FÖRDERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

INFORMATIONEN FÜR WALDBESITZERINNEN UND WALDBESITZER

WARUM ÄNDERTE SICH ZUM JANUAR 2020 DIE PRIVATWALDBETREUUNG UND -FÖRDERUNG?

Im Bereich der Privatwaldbetreuung und -förderung wurden Vorgaben aus dem geänderten Bundeswaldgesetz sowie aus dem EU-Beihilferecht umgesetzt. Die Umsetzung der erforderlichen Änderungen erfolgte im Rahmen der Forstneueorganisation in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2020.

WAS IST UNSER ANGEBOT?

Die Beratung des Privatwaldes erfolgt kostenfrei und unbürokratisch durch die zuständige untere Forstbehörde der Landesforstverwaltung. Beratungsleistungen umfassen alle forstlichen Fragestellungen von der Begründung klimastabiler Wälder über deren Pflege bis hin zur Holzernte, aber auch zum Beispiel das erläuternde Probeauszeichnen in Beständen. Maßnahmen wie das flächenhafte Auszeichnen gehören zu den Betreuungsleistungen und sind kostenpflichtig.

WAS ÄNDERT SICH IN DER ABRECHNUNG DER BETREUUNGSLEISTUNGEN IM VERGLEICH ZU VOR 2020?

- ▲ Es ist keine indirekte Förderung mehr möglich.
- ▲ Bei der geförderten fallweisen Betreuung wird dem/der Waldbesitzer/in dank direkter Förderung lediglich ein landeseinheitlicher Stundensatz zuzüglich USt. auf die Netto-Gestehungskosten¹ des Dienstleisters in Rechnung gestellt. Auch die ständige (vertragliche) Betreuung durch geeignete Dienstleister wird vom Land direkt gefördert.

FÖRDERUNG DER PRIVATWALDBETREUUNG

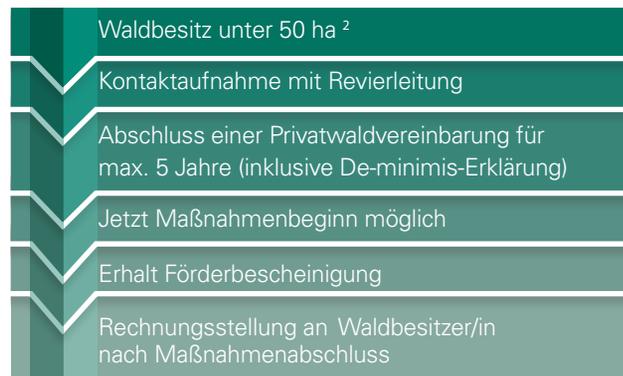
- ▲ Die Förderung der Privatwaldbetreuung wird in Baden-Württemberg als sogenannte De-minimis-Förderung angeboten. Bei der De-minimis-Förderung handelt es sich um ein vereinfachtes EU-Förderverfahren für Fördersummen unter einer gewissen Grenze (De-minimis-Obergrenze).
- ▲ Die Betreuungs- und Fördervarianten sind an bestimmte Flächengrößen der/des Waldbesitzers/in (=Waldbesitzfläche) gebunden (s. Übersichtstabelle). Dabei werden alle im Besitz befindlichen forstlichen Flächen in Baden-Württemberg berücksichtigt (d. h. inkl. angepachteter Flächen und eigener Nießbrauchsrechte sowie abzüglich verpachteter Flächen und Nießbrauchsrechte Dritter).

¹ Kostensatz Betreuungsstunde netto

FALLWEISE BETREUUNG

Privatwaldbesitzer/innen mit einer Waldbesitzgröße unter 50 Hektar sind grundsätzlich förderfähig². Voraussetzung ist, dass die Leistungserbringung durch die zuständige untere Forstbehörde der Landesforstverwaltung (UFB) oder eine vom Land dafür ermächtigte Kommune (PW8-Kommune) erfolgt.

ABLAUF FALLWEISE BETREUUNG



FÖRDERHÖHE BEI DER FALLWEISEN BETREUUNG

- ▲ Liegt eine gültige Privatwaldvereinbarung und eine De-minimis-Erklärung vor, muss der/die Waldbesitzer/in bei förderfähigen Maßnahmen je Betreuungsstunde nur den landeseinheitlichen Satz von derzeit 16,50 Euro/Std. sowie die auf den jeweiligen Netto-Gestehungskostensatz¹ der unteren Forstbehörde bzw. Kommune anfallende Umsatzsteuer zahlen.
- ▲ Die Differenz zwischen dem landeseinheitlichen Satz von 16,50 Euro/Std. und dem Netto-Gestehungskostensatz¹ trägt das Land. Die Umsatzsteuer darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

RECHENBEISPIEL FÖRDERUNG FALLWEISE BETREUUNG

Bei einem angenommenen Netto-Stundensatz von 65,00 Euro/Std. (netto) (77,35 Euro/Std. brutto) müssten 28,85 Euro pro Betreuungsstunde von dem/der Waldbesitzer/in getragen werden (16,50 Euro/Std. plus 12,35 Euro/Std. bei angenommen 19 Prozent USt.³). Vom Land würden 48,50 Euro/Std. übernommen werden (65,00 Euro/Std. minus 16,50 Euro/Std.). Im Landesschnitt werden somit bei der fallweisen Betreuung circa 75 Prozent der Netto-Betreuungskosten gefördert.

² Darüber hinausgehende Ausnahmen sind in der VwV-PWaldVO geregelt.

³ Im Regelfall beträgt der Steuersatz 19 Prozent.

Beispiel zur Herleitung der Fallweisen Betreuungskosten pro Stunde

Betreuungsstunde (netto)	65,00 €/Std.
USt. 19%	12,35 €/Std.
Betreuungsstunde (brutto)	77,35 €/Std.

Waldbesitzer/in		Land	
Eigenanteil	16,50 €/Std. ³	Betreuungsstunde (netto)	65,00 €/Std.
+ USt.	12,35 €/Std. ³	- Eigenanteil	16,50 €/Std.
Kosten	28,85 €/Std.	Förderung	48,50 €/Std.

STÄNDIGE (VERTRAGLICHE) BETREUUNG

- ▲ Innerhalb dieser Betreuungsvariante gibt es ein breit gefächertes Vertragsangebot, je nach Waldbesitzgröße und individuellen Betreuungsinhalten. Alle Varianten sind grundsätzlich förderfähig (verschiedene Fördersätze, siehe Übersichtstabelle).
- ▲ Der/Die Waldbesitzer/in kann frei entscheiden, ob er/sie als Dienstleister die zuständige untere Forstbehörde bzw. die für die Privatwaldbetreuung zuständige Kommune oder einen sonstigen sachkundigen Dritten beauftragt. Diese Entscheidung hat keinen Einfluss auf eine eventuelle Förderfähigkeit.

ABLAUF STÄNDIGE BETREUUNG

